



Habitatbaumkonzept (HaKon2)

der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Inhaltsverzeichnis

Ziele	1
1. Umsetzung des Habitatbaumkonzepts.....	2
1.1 Begriffsbestimmung.....	2
1.2 Habitatbaumauswahl	2
1.3 Anzahl der Habitatbäume	4
1.4 Standorte der Ausweisung	4
1.5 Dokumentation der Habitatbäume.....	4
1.6 Zeitrahmen	5
2 Konkurrierende Zielsetzungen und Prioritäten	5
2.1 Holznutzung.....	5
2.2 Waldschutz	5
2.3 Arbeitssicherheit.....	5
2.4 Verkehrssicherheit	6
Schluss.....	6
Anhang: Rechtliche Rahmenbedingungen.....	7

Ziele

Habitatbaumausweisung und Biodiversität

Alters- und Zerfallsphasen nahmen in mitteleuropäischen Urwäldern umfangreiche Flächenanteile ein. In bewirtschafteten Wäldern sind diese Phasen nur noch selten vertreten. Dies führte zu einer Veränderung der heimischen Artenvielfalt. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind Käfer, Hautflügler, Schnecken, Vögel, Fledermäuse, Pilze, Moose und Flechten.



Viele Vertreter dieser Artengruppen sind bereits sehr selten geworden oder ausgestorben (siehe Rote-Listen der Tier- und Pflanzenarten).

Die Förderung der Biodiversität und die ökologische Vernetzung sind für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten Ziel und Verpflichtung zugleich. Bäume in verschiedenen Alters- und Zerfallsphasen, die Schlüsselfunktionen für die Artenvielfalt einnehmen, sollen deshalb auch in allen bewirtschafteten Wäldern kontinuierlich vertreten sein und die Naturwälder, die zehn Prozent der landeseigenen Waldflächen ausmachen, ergänzen und Lebensräume vernetzen.

Vorliegendes Habitatbaumkonzept soll die Umsetzung der vorgenannten Ziele nach einheitlichen Kriterien sicherstellen. Die Entwicklung von ökologisch wertvollen Alters- und Totholzstrukturen wird in die waldbaulichen Strategien der naturnahen Forstwirtschaft integriert. Die Maßnahme wird zielgerichtet gesteuert und ist messbar. Nach Definition der SHLF sind „Habitatbäume“ ausgewählte Bäume, die dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten bleiben. Die ausgewählten „Habitatbäume“ sollen sich möglichst zahlreich zu strukturreichen Alt- und Uraltbäumen entwickeln. Bezogen auf die Anteilfläche der Altbestände werden zehn Bäume je Hektar ausgewiesen.

1. Umsetzung des Habitatbaumkonzepts

1.1 Begriffsbestimmung

Habitatbäume sind Bäume, die durch ihre Auswahl und Kennzeichnung dazu bestimmt werden, ohne Nutzung bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu verbleiben. Sie werden mit einem auf der Basis stehenden Dreieck in Brusthöhe mit Reißhaken oder weißer Farbe dauerhaft gekennzeichnet und im WebLine dokumentiert.

Biotopbäume sind alle Bäume, die aufgrund ihrer Strukturen einen hohen Biotopwert besitzen aber nicht als Habitatbaum ausgewählt und gekennzeichnet wurden (z.B. in den Naturwäldern und den Verkehrssicherungsbereichen).

1.2 Habitatbaumauswahl

1.2.1 Obligatorisch als Habitatbäume müssen ausgewählt werden:

Nach § 28 b Landesnaturschutzgesetz geschützte Bäume (Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen) und Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten von Großvögeln sowie Bäume mit deutlich erkennbaren Grobhöhlen (Höhlen mit sichtbaren Kratzspuren, Saftfluss, Faulstellen), insbesondere der geschützten, regelmäßig im Wald vorkommenden Arten wie Waldfledermäuse, Eremit, Spechte und höhlenbrütende Eulen.



1.2.2 Als Habitatbäume können ausgewählt werden:

- Bäume mit hohem Biotopwert, wie
 - Bäume mit Sturm- und Blitzschäden
 - Bäume mit > 30 % abgestorbener Krone
 - Bäume mit Stamm- oder Astfäule im Holz (Mulmhöhlen, > DIN A 4-Blatt große Faulstellen u. ä.), deutlichen Spalten, Rissen oder Rindentaschen
 - Bäume mit besonderer Bedeutung für andere Organismen, insbesondere Kryptogamen (z.B. Pilzkonsolen, Epiphyten)
 - Hutebäume
 - Solitär- und Bizarrbäume (Bäume mit vollständiger Krone im Einzelstand, Mehrstämmigkeit, Überhälter auf Waldinnenknicks, Krebsbäume u. ä.)
 - Uraltbäume
- Bäume in schwer zu bewirtschaftenden Bestandesteilen,
- Bäume, die zur Ergänzung einer geschlossenen Habitatbaumgruppe mit einbezogen werden sollen.

Es werden Vertreter aller Baumarten ausgewählt, bevorzugt dickstämmige Bäume (BHD > 40 cm) und Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften. Dabei sind die Belange des Waldschutzes, der Arbeitssicherheit und der Verkehrssicherheit immer mit zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 2 „Konkurrierende Zielsetzungen und Zielprioritäten“).

Erhaltung von ökologisch wertvollen Bäumen im Verkehrssicherungsbereich

Nach § 28 b Landesnaturschutzgesetz geschützte Bäume und Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten von Großvögeln sowie Bäume mit deutlich erkennbaren Großhöhlen (s. 1.2.1) und einzelne landschaftsästhetisch besonders wertvolle Bäume in Verkehrssicherungsbereichen werden solange erhalten, wie es die Verkehrssicherheit zulässt. Diese Bäume werden nicht markiert und nicht als Habitatbaum ausgewiesen.

1.2.3 Totholzerhaltung

Stehendes und liegendes **Totholz** wird nicht als Habitatbaum ausgewiesen oder dokumentiert. Einzelnes stehendes Totholz mit Pilzkonsolen oder sonstiger Entwertung und liegendes Totholz, das aufgrund von Ast- und Baumabbrüchen natürlicherweise entstanden ist, wird nicht genutzt. Gleiches gilt für einzeln geworfene Bäumen minderer Qualität (C und schlechter). Einzelne größere Windwurfsteller sollen unter Beachtung der Verkehrs- und Arbeitssicherheit durch langes Abstocken oder Abstützen aufgestellt erhalten bleiben. Sie bieten für seltene Tier-



und Pflanzenarten bedeutende Kleinlebensräume. Das Monitoring von Totholz erfolgt in der Bundeswaldinventur und der Betriebsinventur / Stichprobeninventur (BI).

1.3 Anzahl der Habitatbäume

Ausgewählt werden **10 Bäume/ha Referenzfläche**. Die Referenzfläche wird von der Forsteinrichtung festgestellt. Sie ist eine errechnete Größe, auf deren Grundlage die Sollzahl der Habitatbäume des Reviers festgelegt wird und beinhaltet alle Bestände ab Alter 100, ohne Naturwald. Innerhalb der Försterei soll ein hoher Vernetzungseffekt erreicht werden. Eine Sollzahl der Habitatbäume je Forstort oder Natura 2000 Gebiet kann bei Bedarf vorgegeben werden.

Diese Regelung gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

Obligatorisch zu schützende Habitatbäume nach Ziff. 1.2.1 werden auch dann weiter ausgewiesen, wenn die Zielgröße bereits erreicht ist. Ziel ist es, mit der Ausweisung von 10 Habitatbäumen/ha Referenzfläche im Rahmen der Habitatkontinuität dauerhaft eine Mindestausstattung sicherzustellen. Nach der Erfassung wird sich der festgestellte Holzvorrat und damit der Biotopwert der Habitatbäume durch laufenden Zuwachs stetig steigern und durch Zufallsereignisse (Sturm, Blitzschlag, Specht...) zusätzlich weiter erhöhen.

1.4 Standorte der Ausweisung

Die Ausweisung erfolgt räumlich unabhängig von der Referenzfläche. In Forstorten oder Gehegeteilen mit hohem Anteil an jüngeren Beständen ist ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung von alten Bäumen durch die Habitatbaumausweisung zu legen, um auch in diesen Bereichen die Habitatkontinuität zu sichern. Auf Grundlage der WebLine-Darstellung der bereits erfassten Habitatbäume, der Naturwälder und Hotspotflächen der Alters- und Zerfallsphase sowie der historisch alten Waldstandorte überprüfen die Förstereien, wo noch Lücken bei der Habitatbaumauswahl bestehen.

Historisch alte Waldstandorte und Zentren der Artenvielfalt (Hotspots) sind besonders zu berücksichtigen. Sie sind für die Erhaltung der Artenvielfalt besonders wichtig, da dort häufiger Reliktpopulationen seltener Arten erwartet werden als auf jüngeren Waldstandorten und eine Wiederbesiedelung häufig nur von dort ausgehen kann.

1.5 Dokumentation der Habitatbäume

Ausgewiesene Habitatbäume werden im WebLine mit den Parametern Baumart, Jahr der Begründung / Alter, Anzahl, Vorratsfestmeter und Flächengröße auf der sich die Bäume verteilen, möglichst lagegenau erfasst. So ist eine individuelle oder zentrale Auswertung möglich. Die durch die Forsteinrichtung (01.01.2012) im Bestandeslagerbuch aufgeführten



„Habitatbäume“ sind lediglich als Hinweis für die Auswahl durch die Revierleitung zu verstehen. Im WebLine sind die tatsächlichen Daten der ausgewiesenen Habitatbäume einzutragen.

Bei der Neuausweisung der Naturwälder wurden die Flächen, die nicht eine ganze Buchungseinheit (Abteilung, Unterabteilung, Unterfläche) umfassen, vorläufig bis zur nächsten FE 2022 als „Strukturelement“ abgegrenzt. Diese Flächen sind in der Forsteinrichtung vorläufig hilfsweise als „Habitatbaumfläche / Habitatbaumgruppe“ abgebildet. Habitatbäume, die aufgrund der Naturwalderweiterung jetzt im Naturwald stehen, wurden im WebLine gelöscht.

1.6 Zeitrahmen

Die Ausweisung der Habitatbäume soll bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein.

2 Konkurrierende Zielsetzungen und Prioritäten

Bei der Auswahl der Habitatbäume ist möglichst auf eine repräsentative Verteilung zu achten. Um Zielkonflikte zu vermeiden, sollen möglichst **Habitatbaumgruppen** gebildet werden (gem. waldbaulicher Definition trupp- bis horstweise). Zielkonflikte kann es vor allem mit den Belangen der Holznutzung, des Waldschutzes, der Arbeitssicherheit und der Verkehrssicherheit geben. Eine Prioritätensetzung liegt unter Anwendung der sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie der forstbetrieblichen Erfordernisse im Verantwortungsbereich der Revierleitungen.

2.1 Holznutzung

Durch die Auswahl von Habitatbäumen möglichst schlechter Holzqualität und von Beständen die schwer zugänglich oder ertragsschwach sind, lassen sich die wirtschaftlichen Nachteile des Nutzungsverzichts verringern. Umfang und Wert der Nutzungsverzichte werden durch Auswertung der Daten aus WebLine im Zuge der Forsteinrichtung ermittelt.

2.2 Waldschutz

Die Belange des Waldschutzes sind bei der Umsetzung des Konzeptes grundsätzlich zu berücksichtigen. In Laubmischwäldern ist das Waldschutzrisiko relativ gering. Insbesondere Nadelbaumreinbestände weisen dagegen oft eine erhöhte Disposition für verschiedene Schaderreger auf. Geschwächte, geschädigte oder befallene Bäume müssen i. d. R. aus Gründen der Waldhygiene schnellstmöglich aus dem Bestand entfernt werden. Hier hat der Waldschutz Vorrang vor der Ausweisung von Habitatbäumen. Bereits abgestorbene Bäume mit großenteils abgefallener Rinde können i. d. R. ohne Risiko im Bestand als Totholz verbleiben (keine Markierung/Ausweisung als Habitatbaum).

2.3 Arbeitssicherheit



Von absterbenden und toten Bäumen geht eine **erhöhte Unfallgefahr** aus, was sich aus ihrem schwer zu kalkulierenden Verhalten beim Umstürzen und Zerbrechen ergibt. Vor allem bei Holzerntearbeiten, aber auch bei anderen Tätigkeiten besteht eine erhöhte Gefährdung in Beständen mit solchen Bäumen. Bei Fällungsarbeiten soll der Fallbereich der Krone (teilweise) abgestorbener Habitatbäume deswegen möglichst gemieden werden. Durch eingeschränkte Sicht, z. B. in mehrschichtigen Beständen und bei beeinträchtigter Begehbarkeit durch liegendes Totholz erhöht sich das Gefahrenpotential noch. Planung und Durchführung von Arbeiten in Beständen mit erhöhtem Totholzanteil haben diese Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Fällungen sollten dort bevorzugt nach Laubfall durchgeführt werden. Die maßgeblichen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind zu beachten. Dies sind insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) und die „Regel Waldarbeiten“ (BGR/GUV-R 214-046). Durch die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist mit erhöhten Holzerntekosten bzw. mit einem Absinken des Leistungsgrades zu rechnen

2.4 Verkehrssicherheit

Im Bereich einer **Baumlänge (30 m) beiderseits** von öffentlichen Verkehrsanlagen und für den Besucherverkehr freigegebenen Waldwegen / Reitwegen, von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, Erholungs- und Waldpädagogikeinrichtungen sollen aus Gründen der Verkehrssicherung **keine Habitatbäume** ausgewählt werden. Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten von Großvögeln sowie Bäume mit deutlich erkennbaren Großhöhlen im Verkehrssicherungsbereich, bleiben so lange erhalten, bis sie nach den Grundsätzen und Erfordernissen der Verkehrssicherung ganz oder teilweise gefällt werden müssen. Aus Gründen des Artenschutzes ist in Zweifelsfällen vorsorglich die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Für Biotopbäume in Naturwäldern gilt dies in gleicher Weise. Die Maßnahme soll zur Minderung des Tötungsrisikos streng geschützter Arten nach dem 1. September erfolgen.

Schluss

Das vorliegende Habitatbaumkonzept tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung.



Anhang: Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenregelungen werden mit diesem Konzept konkretisiert und umgesetzt:

1. Das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften von § 39 (Allgemeiner Schutz) und § 44 (Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
2. Das **Landesnaturschutzgesetz** Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung, insbesondere § 28 b.
3. Die **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) zielt darauf ab, die biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu erhalten.
4. Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäische Union über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten) fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Bestände sämtlicher wildlebender Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.
5. In der Vereinbarung „**Umsetzung von Natura 2000 in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten**“ zwischen den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2016 liegt ein Schwerpunkt auf der Ausweisung und dauerhaften Erhaltung von Habitatbäumen sowie eines Altholzanteiles, der einem guten Erhaltungszustand entspricht.
6. In der „**Rahmenrichtlinie für die Waldbewirtschaftung in den SHLF**“ v. 05.05.2008 des MLUR werden zum Thema Arten- und Naturschutz folgende Vorgaben gemacht:
 - In allen Wäldern sind Bäume aus Artenschutzgründen ihrem natürlichen Zerfall zu überlassen (S. 4).
 - Biotope für den speziellen Artenschutz werden im Sinne des Schutzzieles gesichert und in ihrer Entwicklung besonders gefördert (S. 5).
 - Aufgrund der Flächenbedeutung erwächst den Landesforsten eine besondere Verantwortung für das Lebensraumangebot und die Artenvielfalt (S. 9).
7. Zu den **Zertifizierungsstandards von PEFC und FSC** gehört die dauerhafte und nachhaltige Erhaltung von Biotopbäumen.
8. Im betriebsinternen Steuerungssystem, der Sustainability Balanced Scorecard, wurde als Ziel festgelegt, die Biodiversität in den Wäldern der SHLF zu fördern.

Wald für mehr.



Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR
Memellandstraße 15, 24537 Neumünster
Stand Mai 2017